

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zur Einlegung zurückgenommen, kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingelegten Rechtsmittels. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

Zweiter Abschnitt Protest und Berufung

§287 Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte.

§288 Form und Frist der Einlegung^{1 2 3}

(1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann

- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
- von dem Angeklagten schriftlich eingebracht,
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.

(3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden. Wird bei Einlegung des Rechtsmittels dessen spätere Begründung angekündigt, muß diese spätestens eine Woche nach Einlegung des Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht vorliegen; anderenfalls kann über das Rechtsmittel entschieden werden. Eine verspätet eingegangene Begründung ist zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Eingang über das Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.

(6) Protest und Berufung können auf einzelne Handlungen und darauf beschränkt werden, daß

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(7) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

§289 Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird, gehemmt. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung über den Schadensersatz fristgemäß Beschwerde eingelegt wird. Im Falle einer Beschränkung steht die Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten (§ 291) nicht entgegen.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

§290 Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Ende der Schlußvorträge zurückgenommen werden.